

Sitzung vom 23. Januar 2008

88. Motion (Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, Kantonsrat Matthias Hauser, Hüntwangen, und Kantonsrätin Natalie Simone Rickli, Winterthur, haben am 1. Oktober 2007 folgende Motion eingereicht:

Es ist gesetzlich festzulegen, dass innerhalb der Volksschule gleiche Rechte und Pflichten für alle Schülerinnen und Schüler gelten, unabhängig von Religion und Geschlecht. Ebenso festzulegen sind Sanktionen gegen die gesetzlichen Vertreter von Schülerinnen und Schülern, die sich nicht an diese Rechte und Pflichten halten.

Begründung:

Die Tatsache, dass heute muslimische Schülerinnen und Schüler sich zum Beispiel während der Fastenzeit vom Turnunterricht oder von Schülerreisen dispensieren lassen, den Schwimmunterricht nicht besuchen, dass schulhausinterne Regeln betreffend Kopfbedeckungen (Käppli während dem Unterricht abnehmen) im Fall eines Kopftuchs nicht durchgesetzt werden, führt mitunter zur Ausgrenzung einzelner Kinder aus dem Klassenverband und erschwert die Integration dieser Kinder in unsere Gesellschaft. Dies, obwohl die Klassenlehrpersonen die Umstände thematisieren, um die fehlende Integration besorgt sind und den betroffenen Schülerinnen und Schülern in der sozialen Führung spezielles Augenmerk widmen. Nicht ohne Grund werden daher das Tragen des Kopftuchs, das Tolerieren von Schulabsenzen aus kulturellen/religiösen Gründen von Islamkritikern, auch muslimischen, ausnahmslos abgelehnt.

Selbst in laizistischen islamischen Staaten (Türkei) gilt ein Kopftuchverbot in der Schule. Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler ist mit dem Islam vereinbar; nicht aber mit dessen fundamentalistischen Strömungen, welche in unserem Land nicht zu tolerieren sind. Dies sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Eine neu zu schaffende ausdrückliche gesetzliche Grundlage bietet die Pflicht, unsere Regeln und Werteordnung durchzusetzen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Barbara Steinemann, Regensdorf, Matthias Hauser, Hüntwangen, und Natalie Simone Rickli, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Recht und die Pflicht, die obligatorische Schule zu besuchen, gelten für alle Kinder unabhängig von ihrer Herkunft und Religion. Für den Kanton Zürich ergibt sich dies aus Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und § 3 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100), die das Recht auf Schulbesuch und die Schulpflicht regeln, sowie aus Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 11 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101), die eine Ungleichbehandlung auf Grund der religiösen Überzeugung verbieten.

Art. 15 Abs. 4 BV und § 2 Abs. 1 VSG schreiben vor, dass die Volksschule die Glaubens- und Gewissensfreiheit ihrer Schülerinnen und Schüler wahren muss. Das heisst, die Volksschule soll es Schülerinnen und Schülern auf Begehren ermöglichen, den Geboten ihrer Religion ausserhalb des Unterrichts nachzukommen. Dies gilt für Angehörige aller Religionsgemeinschaften. Konkretisiert wird diese Rücksichtnahme beispielsweise in § 29 Abs. 2 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101), wonach hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art einen Dispensationsgrund darstellen, sofern sie nicht als staatliche Feiertage vorgesehen sind. Diese Bestimmung hat für alle Schülerinnen und Schüler Gültigkeit, nicht nur für Kinder und Jugendliche muslimischen Glaubens.

Die Volksschulgesetzgebung kennt keine allgemeinen Kleidervorschriften oder -verbote für Schülerinnen und Schüler. Vor dem Hintergrund der gebotenen Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besteht deshalb kein Anlass, Schülerinnen und Schülern Kopfbedeckungen wie eine Kippa oder ein Kopftuch zu verbieten.

Der Lehrplan für die Volksschule des Kantons Zürich gibt für alle Schülerinnen und Schüler gleiche Rechte und Pflichten vor. So sind beispielsweise allgemeine Dispensationen vom Sportunterricht oder von Lehrzielen und Lerninhalten im Fach Mensch und Umwelt ausgeschlossen. Empfehlungen des Volksschulamtes geben Auskunft darüber, was bei streng gläubigen Angehörigen des Islams im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beachten ist. Darin wird beispielsweise erwähnt, dass den Schülerinnen und Schülern im Turn- und Schwimmunterricht die Möglichkeit eingeräumt werden soll, den Körper zu bedecken bzw. in leichten Kleidern zu schwimmen, soweit dies die Eltern wünschen.

Eine Freistellung vom Schwimmunterricht bedingt ein schriftlich begründetes Gesuch der Eltern an die Schulpflege. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Dispensation vom Schwimmunterricht nicht aus pädagogischen Gründen erfolgt, sondern in Beachtung eines Bundesgerichtsurteils (BGE 119 Ia 178, bestätigt in BGE 123 I 296), wonach Dispensationen vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen zu gewähren sind. Weitere Empfehlungen betreffen etwa die Teilnahme an Klassenlagern oder die Dispensation von einzelnen Lektionen (z. B. Turnen oder Kochunterricht) während des Ramadans. Die Regelungen haben sich in der Praxis bewährt.

Zu den grundlegenden Werten, die Kindern und Jugendlichen in der Volksschule vermittelt werden, gehört auch, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Herkunft und Kulturen lernen, mit Unterschieden umzugehen und sich darüber zu verständigen. Bei einer zunehmend multireligiösen Zusammensetzung der Bevölkerung ist dies ein wichtiger Beitrag der Schule zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dazu soll auch das neue Fach «Religion und Kultur» beitragen. Dieses wird als obligatorisches Fach so gestaltet, dass alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Hintergründen daran teilnehmen können, aber auch müssen. Die Schulgemeinden können das Fach Religion und Kultur ab dem Schuljahr 2008/09 einführen, sofern in allen Klassen eines Jahrgangs der Unterricht von Lehrpersonen mit der dazu notwendigen Aus- bzw. Weiterbildung erteilt werden kann. Spätestens im Schuljahr 2011/12 müssen die Schulgemeinden mit der Einführung begonnen haben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 290/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi